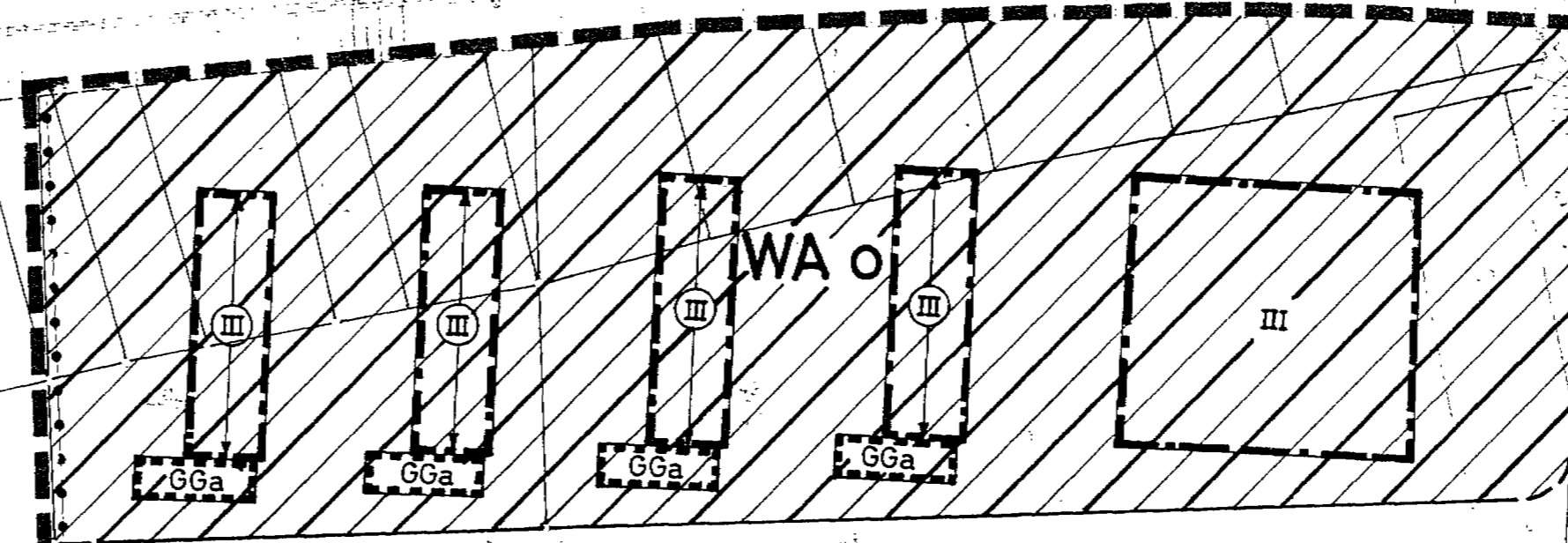




Anschluß Bebauungsplan
„Grauhöfer Landwehr“

Umgehungsstraße Nord B 6

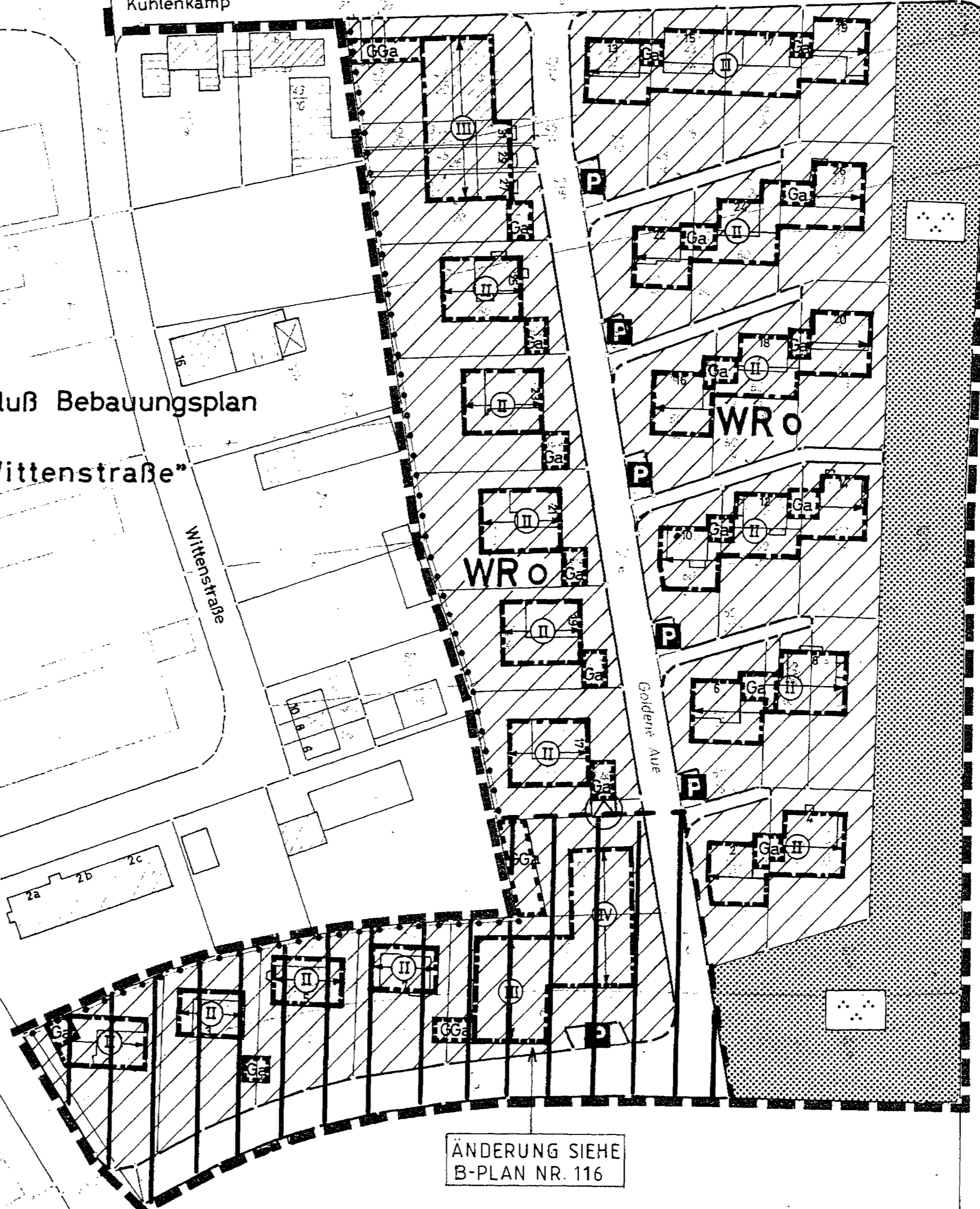


Kuhlenkamp

Anschluß Bebauungsplan
„Wittenstraße“

„Wittenstraße“

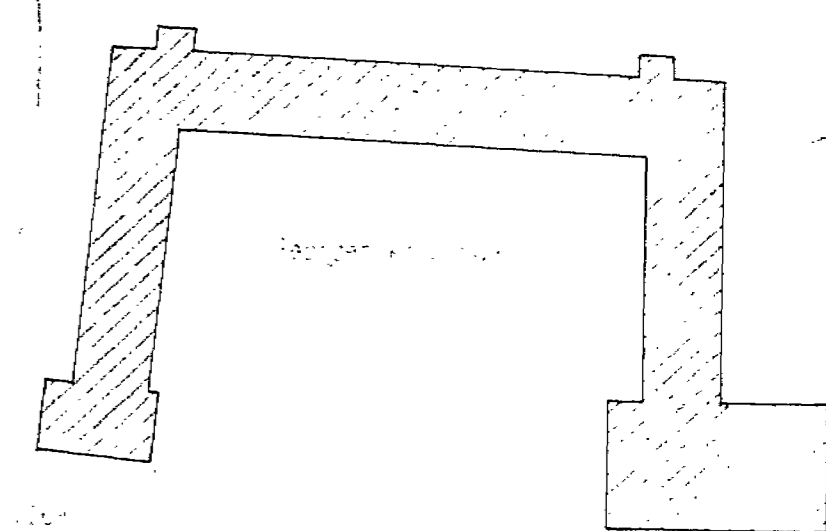
Wachtelpforte



ÄNDERUNG SIEHE
B-PLAN NR. 116

Anschluß Bebauungsplan
„Bahnhof II“

Anschluß Bebauungsplan
Heinr.-P.-Str. / Hoher Brink



Maßstab 1:1000

AUF GRUND DER NACH § 2(10) BBAUG ERLASSENEN VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE VOM 26 JUNI 1962 WIRD FÜR DEN WIRKUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG: REINES WOHNGEBIET (WR) UND ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA)
DIE AUSNAHMEN NACH § 3(3) UND § 4(3) 1.-3. SIND ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: SOWEIT BAULINIEN UND GESCHOSS-ZAHLEN NICHT EINE GERINGERE AUSNUTZUNG FESTSETZEN:

BEI VOLLGESCHOSSEN:	WR			WA		
	1	2	3	1	2	3
GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3	0,2
GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)	0,4	0,7	0,9	0,3	0,5	0,6

BAUWEISE: OFFENE BAUWEISE. EINE GRENZBEBAUUNG IST IM BEBAUBAREN BEREICH DURCH GARAGEN ZULÄSSIG.

ZEICHENERKLÄRUNG

- REINE WOHNGEBIETE § 3 BauNVO
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE § 4 BauNVO
- GRÜNFLÄCHEN (PARKANLAGE) § 9 Abs.1 Nr.8 BBAUG
- OFFENE BAUWEISE
- STELLUNG DER GEBÄUDE (FIRSTRICHTUNG)
- ZAHLEN DER VOLLGESCHOSS, ZWINGEND
- ZAHLEN DER VOLLGESCHOSS, HÖCHSTWERTE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- GARAGEN
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- UMFORMERSTATION
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

AUFHEBUNG VON BAULEITPLÄNEN:
MIT DIESEM BEBAUUNGSPLAN WERDEN AUFGEHOBEN:
1. DER TEILORTSBAUPLAN „IN DER WACHTELPORTE“ VOM 18. 10. 1960
2. DER BEBAUUNGSPLAN „WITTENSTRASSE“ VOM 9. 7. 1965
SOWEIT ER GRUNDSTÜCKE BETRIFFT DIE VON DIESEM BEBAUUNGSPLAN NÖRDLICH DES KUHLENKAMP ERFASST WERDEN

Bebauungsplan „Goldene Aue“

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER B 6, DER HEINRICH - PIEPER - STRASSE, DER STRASSE GOLDENE AUE, DER WACHTELPORTE, DEN RÜCKWÄRTIGEN GRENZEN DER GRUNDSTÜCKE WITTENSTRASSE 2-18 UND EINER VERBINDUNGSLINIE ZWISCHEN DER WITTENSTRASSE ÜBER DEN KUHLENKAMP ZUR B 6

Planunterlage

Die PLANUNTERLAGE entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Sept. 1968). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Goslar, den 2.4.1969

Planverfasser

ENTWURF Stadt Goslar
Goslar, den 15. 10. 1968
DER OBERSTADTDIREKTOR
I. V.
Stadtbaudirektor

Beratung und Offenlegung

Der Rat der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 13. 12. 1968 dem Entwurf des Bebauungsplanes ZUGESTIMMT.
Die öffentliche Auslegung wurde gemäß § 2(6) des Bundesbaugesetzes (BBAUG) vom 23. Juni 1969 (BGBl. I S. 341) am 7. 1. 1969 ortsbüchlich BEKANNTMACHT.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 15. 1. 69 bis 15. 2. 69 öffentlich AUSGELEGEN.
Goslar, den 17. 2. 1969 DER OBERSTADTDIREKTOR
Stadtbaudirektor

Beschlußfassung

Der Rat der Stadt Goslar hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 25. 3. 1969 beschlossen und wird hiermit gemäß § 10 BBAUG als Satzung BESCHLOSSEN.
Stadt Goslar

Genehmigung

Der vom Rat der Stadt Goslar am 25. 3. 1969 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 BBAUG als Satzung der Verfügung 214.184-2/G. 5 mit neuem Datum BEZÜGELT.
Blaunschweig, den 18. 4. 1969
Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsausschusses

Bekanntmachung

Der Bebauungsplan „Goldene Aue“ ist gemäß § 10 BBAUG am 12. 5. 1969 bekanntgemacht.
Goslar, den 12. 6. 1969
Der OBERSTADTDIREKTOR
I. V.
Stadtbaudirektor
Goslar, den 13. 6. 1969